

## Die Meisterprüfung im Tischlerhandwerk

**Die Anmeldung zum Modul 1 erfolgt erst nach Ihrer Plangenehmigung  
(es wird wenn noch möglich Ihr Terminwunsch berücksichtigt)**

Die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer OÖ in Zusammenarbeit mit der Landesinnung der Tischler OÖ legt folgende Vorgaben im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen fest. Mit dieser Maßnahme ist gewährleistet, dass optimale, durchschaubare und vor allem unserer Zeit entsprechende Prüfungsvoraussetzungen geschaffen sind. Wirtschaftliche Verarbeitung der benötigten Materialien, ansprechend gestaltete Formen und hohe handwerkliche Qualität wird von einer Meisterarbeit erwartet.

### I. Das Meisterstück (Modul 1)

**Lt. § 5 Abs. 8 der Meisterprüfungsordnung BGBl 194/2004 muss die Prüfarbeit folgende Fertigkeiten umfassen:**

Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden, für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Arbeitsplanung,
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Zuschnitt, Herstellen von Holzverbindungen, Behandeln der Oberfläche, Zusammenbauen und Anschlagen.
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

#### **1.) Zugelassene Projektarbeiten:**

- Bautischlerarbeiten, z.B. Haustüren, Fenster, Treppen, etc.
- Möbel aus dem Wohn- und Arbeitsbereich
- vorzugsweise Sonder- und Einzelmöbelstücke

#### **2.) Zeichnung und eine nach Arbeitsschritten detaillierte Zeitaufstellung: (jederzeit aber spätestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn)**

Für die Prüfarbeit muss ein kompletter Fertigungsplan laut ÖNORM A 6210 (als AutoCAD-Datei = dwg) und die Zeitaufstellung zur Genehmigung der Meisterprüfungsstelle gesendet werden (christian.mauch@wkooe.at).

Die Übersichtszeichnungen (Grundriss, Ansicht, etc.) müssen im Maßstab 1:10 oder 1:20 gezeichnet sein. Schnitte und Details sind im Maßstab 1:1 zu zeichnen.

Die Übersichtszeichnungen (Grundriss, Ansicht, etc.) müssen im Maßstab 1:10 oder 1:20 und als Titelblatt im DIN A3 Format angefertigt sein. Schnitte und Details sind im Maßstab 1:1 anzufertigen, Die Papiergröße dazu ist so zu wählen, dass eine durchgehende Schnittführung möglich ist, z.B. gesamter Kreuzriss-Schnitt, etc...

Bevorzugte Plangestaltung: alle Schnitte und Details auf einem Gesamtplan.

#### **Papierformate größer als DIN A0 sind nicht erlaubt**

Auf die Einhaltung der Maßgenauigkeit in Bezug auf Werkzeichnung zum gefertigten Meisterstück wird besonders hingewiesen. Sämtliche **Beschlägeteile** und deren **Platzierung** müssen aus dem Fertigungsplan für die Prüfungskommission **ersichtlich** sein.

Die geplante Arbeitszeit ist in Vorarbeit (**Zeit nach Aufwand**) und Prüfarbeit (**40 Stunden**) detailliert aufzugliedern. Eine fachgerechte Beschreibung des Meisterstückes ist der Zeichnung beizulegen.

### 3.) Mussvorgaben für das Meisterstück:

- Holzverbindungen (Dübel, Zinken, Schlitz, Zapfen, usw.)
- Anleimer auf Gehrung
- Bei Möbel mind. eine Tür od. ein beweglicher Teil mit ähnlichem Schwierigkeitsgrad
- Bei Möbel mind. eine Massivholz Schublade, gezinkt, wahlweise klassische Ladenführung in Holz oder mit Unterflur-Metallauszug.
- Fertige Oberflächen ( Lack, Wachs, Öl)
- CNC-Arbeit als Prüfarbeit max. 3 Stunden

### 4.) Nicht verwendet bzw. nicht gefertigt werden dürfen:

- Einfache aufschlagende Türen
- Aufgeschraubte Ladenvorderstücke
- Beschichtete Span- oder Faserplatten
- Einbohrbänder bei Möbel
- Furnierkanten 2mm

### 5.) Erlaubte Vorarbeiten und Leistungen:

- Rohzuschnitt Massivholz
- Rohzuschnitt Platten
- Aushobeln von Massivholz
- Kanten anleimen
- Furnieren
- **Maßgenaues Zuschneiden bzw. Ablängen diverser Stücke ist Teil der Prüfarbeit.**
- Zukauf Teile und Halbfabrikate (Intarsien, Schnitzereien, Drechslerarbeiten) etc.

Vorarbeiten mit **CNC Technologie** dürfen nur in einem Umfang ausgeführt werden, welche die festgelegten Vorgaben nicht mindern und nur zur Formgebung diverser Möbelteile dienen.

Für **Vorgaben** (siehe Punkt 3) welche am Prüfstück **nicht im ausreichenden Maße** vorhanden sind, werden von der Prüfungskommission **zusätzliche Arbeiten** festgelegt und sind während der Prüfzeit zu fertigen.

Falls der Entwurf eines Meisterstückes Teile der Vorgaben aus Punkt 3 bzw. 4 nicht zulässt, müssen Elemente, bzw. Beschläge mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad in der Prüfarbeit enthalten sein.

Die gesamte Prüfungszeit beträgt incl. Zusatzarbeit **max. 40 Stunden**.

**Das Meisterstück muss sich in Form, Größe und Ausführung deutlich von einem Prüfstück der Lehrabschlussprüfung unterscheiden!**

#### **Wichtiger Hinweis:**

**Die Genehmigung des Meisterstückes bestätigt lediglich die Übereinstimmung der Vorgaben zu Pkt.3, 4, 5. im Einreichplan.**

**Darin enthaltene Fehler betreffend Konstruktion, sowie einem Meisterstück nicht entsprechende Ausführungen, obliegen der Verantwortung des Kandidaten und sind nach fachlichen Kenntnissen zu vermeiden.**

**Nach der Plangenehmigung dürfen keine Änderungen durchgeführt werden!**

### **II. Schriftliche Prüfung (Modul 3)**

Die Raumgestaltung (Ansichten, Grundriss ) ist mit CAD zu erstellen. Die farbliche Gestaltung und die Perspektive können von Hand gezeichnet werden. Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit hat der Prüfungskandidat seine Entwurfszeichnung bzw. Raumgestaltung zu präsentieren. Diese ca.5-10 Minuten dauernde Präsentation findet vor der Bewertung am Tag der Verkündung statt.

Bilder der Meisterarbeiten: <http://wko.at/ooe/Bildung/Texte/mp-ebene2.2/tischler00.htm>